

Satzung

für den SV Oebisfelde 1895 e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Lokomotive Oebisfelde 49 e.V. und wurde nach Ausscheiden aus dem Verband Deutscher Eisenbahnsportler in SV Oebisfelde 1895 e.V. umbenannt. Diese Eintragung soll im Vereinsregister geändert werden. Der Name lautet ab dem 04.03.94 Sportverein (SV) Oebisfelde 1895 e.V.. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Sportverein schafft alle Voraussetzungen dafür, dass er mit seinem sportlichen, kulturellen Leben Ziele und Aufgaben realisiert, die auf Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und kultureller sowie ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind.

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich Sport und Umwelt
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sport treiben der Bürger
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sparten und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampffähigkeit im Interesse der Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperliche Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zweck dieser Ziele wirken insbesondere die Sparten Handball, Kegeln, Tennis, Volleyball, Frauengymnastik und die allgemeinen Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied der Landessportorganisation sowie der Sportverbände Handball, Kegeln, Tennis, Volleyball und regelt im Einklang mit deren Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter aller Organe des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Festlegungen des § 3 genannter Organisationen geregelt.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Trainervergütungen beantragen die Spartenleitungen die Vergütungen vor der ersten Zahlung im Vereinsvorstand und dieser entscheidet über die zu zahlende Höhe.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige männliche und weibliche Personen auf Antrag werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppen können nach Vereinbarung "Fördernde Mitglieder" werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des SV finanziell und materiell unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Spartenleitung erworben. Die Spartenleitungen sind verpflichtet, den Vereinsvorstand von Neuaufnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss aus dem Sportverein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
- durch den Tod des Mitgliedes

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber des Sportvereins unberührt.

Ausschlussgründe

- wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt

- wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Spartenleitung bzw. der Vereinsvorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Frist von 5 Tagen von Seiten der Spartenleitung oder des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Sparte und dem Vorstand über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand nach nochmaliger Prüfung.

Der Beschluss des Ausschlusses ist mit Begründung dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer eines Jahres festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum 31.03. in voller Höhe zu entrichten, können jedoch auch im Jahreinzugsverfahren entrichtet werden.

Neue Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag in Höhe der verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Mitglieder die den Verein verlassen, können den zu viel entrichteten Beitrag mit dem Austrittsgesuch zurückfordern.

Jeder Sparte bleibt es aber darüber hinaus selbst überlassen, die Beitragsgelder auf Beschluss ihrer Mitglieder zu erhöhen. Sämtliche Einnahmen aus Spendensammlungen, Veranstaltungen, Beiträgen, auch fördernder Mitglieder, verbleiben im vollen Umfang in den Sparten. Sind zum Schluss eines Kalenderjahres noch Mittel in den Sparten vorhanden, sind sie dem Vereinskonto zuzuführen. Sie stehen in der Regel den Sparten zum Jahresbeginn wieder zur Verfügung.

Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln von Betrieben, Einrichtungen sowie von Unternehmen werden dem Vereinskonto zugeführt.

Wer Mitglied im Sportverein werden möchte, hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitglieder bestimmt und ist der Beitragsliste hinzuzufügen. Diese wird öffentlich zugänglich gemacht.

Diese Gebühren sind dem Vereinskonto zuzuführen.

Anträge auf finanzielle Unterstützung der Sparten sind nur schriftlich an den Vorstand einzureichen, bis spätestens 4 Tage davor, über den Vorstand bzw. dem Sekretariat.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Spartenleitung bzw. Leitung der allgemeinen Sportgruppen
- Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Sportvereins, der Sparten und der allgemeinen Sportgruppen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragbarkeit des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen, mit Angabe der Tagesordnung. Abänderungen der Tagesordnung sind bis 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen 4 Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach den Gesetzen ergeben
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner anwesend wählt die Versammlung aus dem erweiterten Vorstand einen Leiter.

§11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 2 Beisitzern (Kassenwart und Sportwart).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht in ein anderes Organ durch die Satzung übertragen wurden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern und Bestätigung der Neuaufnahmen
- ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten
- er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen
- er kann verbindliche Ordnungen und Beschlüsse erlassen
- er ist dem erweiterten Vorstand und vor allem der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder werden in folgenden 2-Jahres-Rhythmus gewählt, jeweils 3 Funktionen.

2. Vorsitzender
Jugendwart
Kassenwart

1. Vorsitzender
Pressewart
Sportwart

Wählbar und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu vertreten. Die Vereinsvertretung ist auf alle Vorstandsmitglieder übertragbar.

§13 Die Spartenleitung

Die Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus mindestens 3-5 Mitgliedern. Über eine Erweiterung entscheidet jede Sparte eigenständig. Die Sparten haben das Recht auf Eigenständigkeit soweit sie nicht in der Satzung· anderes festgeschrieben haben.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden zu planen und zu beantragen. Die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Sportvereins zu verwirklichen. Gleiches betrifft auch die allgemeinen Sportgruppen.

Die Spartenleitung sichert die demokratische Mitbestimmung aller Spartenmitglieder. Hinzu kommt die Aufnahme neuer Mitglieder, deren sofortige Meldung sowie die Festlegung der Beiträge soweit sie über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinausgehen.

§ 14 Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (4) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes sein, haben aber beratende Stimmen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreu Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgelegten Mängeln deren Behebung zu fordern,
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuführen

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 15

Symbole und Auszeichnungen

Der Sportverein führt:

- die Fahne der Sportgemeinschaft
- das Vereinszeichen

Der Sportverein verleiht für besondere Aktivitäten:

- Auszeichnungen über die Fach- und Landesverbände

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 16

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- sämtliche Organe sind beschlussfähig. Es reicht die einfache Mehrheit, außer bei § 10 dieser Satzung
- über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Buch zu führen, welches am Schluss der Zusammenkunft vom Leiter und jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist
- gefasste Beschlüsse sind andersfarbig zu kennzeichnen und in das Beschlussbuch einzutragen
- Satzungsänderungen sind beim Kreisgericht einzutragen

§ 17

Auflösen des Vereins

Beim Auflösen des Vereins ist die im § 10 festgelegte Wahlordnung einzuhalten. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Kreisgericht schriftlich zu übersenden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18

Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oebisfelde, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oebisfelde, den 20.05.2016

gez. Andreas Werner

.....

1. Vorsitzender
Andreas Werner